

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 23 (1950)

Heft: 3

Artikel: Versicherung der Verantwortlichkeit des Rechnungsführers und des Kontrollorgans

Autor: Kiener, Jakob

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beziehung erlebte ich eine kleine Enttäuschung, hatte ich mich doch auf Grund der lehrreichen Einführungskurse ins neue Verwaltungsreglement vom Herbst 1949 auf die einheitlichen und neuzeitlichen Formulare gefreut.

Versicherung der Verantwortlichkeit des Rechnungsführers und des Kontrollorgans

Von Fourier Jakob Kiener, Winterthur

Die Verantwortlichkeit des Rechnungsführers und des Kontrollorgans ist nun im neuen Verwaltungsreglement eindeutig geregelt. Gemäss Ziffer 570 sind die Rechnungsführer für die Rechnungsführung, die ihnen anvertrauten Gelder und deren vorschriftsmässige Verwendung verantwortlich. In gleicher Weise haften die Kontrollorgane bei Verletzung ihrer Kontrollpflichten, es sei denn, dass der Schaden auch bei Durchführung der vorschriftsgemässen oder nach den Umständen gebotenen Kontrollen eingetreten wären, oder anlässlich der Kontrolle nicht festgestellt werden konnte.

Die Möglichkeit, dass der Rechnungsführer aus seiner Tätigkeit als Verpflegungsfunktionär und Buchhalter dem Bunde oder Drittpersonen Schaden zufügt, hat immer bestanden. Obwohl ihr der verantwortungsbewusste und charakterfeste Rechnungsführer im allgemeinen stets zu begegnen wusste, unterlief doch diesem oder jenem Kameraden einmal ein Fehler, für dessen Folgen er oder sein Kommandant einzustehen hatte. Ich entsinne mich zum Beispiel, dass ich in den ersten Jahren des Aktivdienstes als Rechnungsführer einer Einheit zugeteilt wurde, deren Kasse einen Minussaldo aufwies. Der Kommandant hatte damals das Defizit gedeckt, bis ich ihm im nächsten Dienst durch sparsames Haushalten den Betrag zurückzahlen konnte. Eine solche Lösung wäre allerdings nach dem neuen Verwaltungsreglement nicht mehr gut möglich, bestimmt doch Ziffer 134, dass am Schlusse des Dienstes nicht gefasste Portionen zugunsten des Bundes verfallen. Ein allfälliger Überschuss verbleibt daher dem Bunde, ein eventuelles Defizit muss jedoch der Rechnungsführer tragen. Wohl wird er sich an die durch die Vergütung gemäss Ziffer 45 VR. gespiesene Truppenkasse halten können, doch ist diese vielleicht auch nicht in der Lage, einen allfälligen Verlust auszugleichen. Es muss allerdings betont werden, dass dem Rechnungsführer heute Mittel zur Verfügung stehen, die es ihm bei einigermaßen normalen Dienstverhältnissen und bei geschickter Haushaltsführung ermöglichen, gute Verpflegung abzugeben, ohne einen Verlust befürchten zu müssen.

Die neue eindeutige Festlegung der Verantwortlichkeit des Rechnungsführers und des Kontrollorgans hat, vielleicht gerade im Hinblick auf die Änderung der Verpflegungsregelung, in Fourierkreisen etwas beunruhigt. Nach Erörterung der Haftungsmöglichkeiten wurde verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob der Rechnungsführer sich nicht gegen seine Verantwortlichkeit versichern könne.

Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur hat dieses

Problem aufgegriffen und ist bereit, entsprechende Versicherungen abzuschliessen. Gegen Entrichtung einer bescheidenen Prämie ist der Rechnungsführer, bzw. das Kontrollorgan durch eine solche Versicherung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag gedeckt gegen seine zivilrechtliche Haftpflicht aus Vermögensschäden, die er als Wehrmann bei Ausübung seiner dienstlichen Funktion verursacht und für welche er auf Grund der Ziffern 570 bzw. 526 und 563 VR. verantwortlich ist.

Es wird mir möglich sein, in der nächsten Nummer des „Fourier“ über die besonderen Bedingungen und die Prämien dieser Versicherungen Näheres zu berichten.

Das Risiko, das der Rechnungsführer und das Kontrollorgan auf Grund der erwähnten Ziffern des VR. laufen, wird unterschiedlich beurteilt. Es wäre daher interessant, dieses Problem von verschiedener Seite beleuchtet zu sehen. Eine Aussprache in dieser Zeitschrift dürfte nicht nur abklärend, sondern meines Erachtens auch beruhigend wirken. Sie gäbe vielleicht der Schweizerischen Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur auch Gelegenheit, die gewünschten Versicherungen allfälligen noch zutage tretenden besonderen Bedürfnissen anzupassen.

Beförderungsurkunde für neu ernannte Fouriere

Es ist in den letzten Jahren wieder üblich geworden, militärischen Beförderungen eine etwas feierliche Form zu geben. Man besammelt die Unteroffiziers- oder Offiziers-Schüler nach Abschluss ihrer Schule an einer historischen Stätte, in einem Schloss oder in einer Kirche, um der Beförderung einen würdigen Rahmen zu geben. Sie wird dadurch den Beförderten besser im Gedächtnis bleiben, als wenn man nach einem mehr oder weniger gemütlichen Schlussabend auseinander geht und dann gelegentlich per Post eine Urkunde erhält, in welcher die Beförderung bestätigt wird.

Der Fourieranwärter wird seit 1. Januar 1950 am Schlusse der Fourierschule zum Fourier befördert. Die Beförderung erfolgt zwar durch den Einheitskommandanten. Am Schlusse der ersten Fourierschule dieses Jahres hat indessen der Kommandant der Fourierschule jedem neu ernannten Fourier eine Urkunde ausgehändigt, die wir nachstehend wiedergeben. Sie wurde von Architekt Pierre Favre in Bern geschaffen nach einem Bild in der Chronik von Diebold Schilling, welches einen Berner Proviantzug von 1339 darstellt. Nachdem nun auch HD.-Rechnungsführerinnen in die Fourierschule aufgenommen werden, muss in der Urkunde jeweils noch vermerkt werden, ob die Beförderung von „seinem“ oder von „ihrem“ Kommandanten erfolgt.

Grundsätzliche Betrachtungen zum FHD

Vom Schweiz. Verband für Frauenstimmrecht.

Bezugnehmend auf den Artikel von Herrn Oberleutnant Willy Weber in der Oktobernummer des „Fourier“ erlauben wir uns, einige kurze Bemerkungen zu seinen Ausführungen zum Frauenstimmrecht.